

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP, FU(BP-Z)
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur
vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der
Polizeivollzugsbeamten des Bundes
(vorl. BPolBG)

- Nr. 4307 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Etzenbach:

I. Allgemeines

Bei den Beratungen über den Entwurf des Bundesbeamtengesetzes ergab sich auch die Notwendigkeit, die Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes besonders zu regeln. Für diesen Personenkreis galt bisher das auf dem Deutschen Beamtengesetz von 1937 begründete Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937. Dieses Gesetz ist nicht nur durch die veränderten staatsrechtlichen und organisatorischen Verhältnisse in wesentlichen Punkten gegenstandslos geworden, sondern es verliert nunmehr auch mit der im Bundesbeamtengesetz vorgesehenen Aufhebung des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 seine Rechtsgrundlage. Eine gesetzliche Neuregelung ist damit unvermeidbar geworden. Es erschien lediglich als eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob die neuzuschaffenden Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte in das Bundesbeamtengesetz selbst aufgenommen oder in einem besonderen Gesetz zusammengefaßt werden sollen, das gleichzeitig mit dem Bundesbeamtengesetz in Kraft tritt. Vor diese Wahl gestellt, hat sich der Beamtenrechtsausschuß für ein besonderes Gesetz entschieden. Er war der Auffassung, daß der Gegenstand nach seinem Inhalt und Umfang ein selbständiges Gesetz erfordere, und daß deshalb eine Regelung im Rahmen des Bundesbeamtengesetzes nicht zweckmäßig sei. Die Fraktionen der Regierungskoalition haben sich dieser Ansicht angeschlossen und dem Bundestag als Initiativantrag den Ent-

wurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) — Nr. 4307 der Drucksachen — unterbreitet.

Der Entwurf wurde vom Plenum in der 266. Sitzung am 13. Mai 1953 dem Ausschuß für Beamtenrecht federführend und dem Ausschuß für innere Verwaltung zur Beratung überwiesen.

Ausgehend von § 190 des Bundesbeamtengesetzes, nach dem für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, kam es darauf an, in dem vorliegenden Gesetzentwurf alle vom Bundesbeamtengesetz abweichenden Vorschriften zusammenzufassen. Eine solche Sonderregelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse der Polizeivollzugsbeamten hatte sich bereits in der früheren Gesetzgebung als notwendig erwiesen; auch in einzelnen Ländern der Bundesrepublik ist nach 1945 dieser Weg wieder beschritten worden. Andererseits war der Beamtenrechtsausschuß der Auffassung, daß das Gesetz nur eine vorläufige Regelung treffen solle, soweit die gegebenen Verhältnisse eine solche unumgänglich notwendig erscheinen ließen. Einer endgültigen Regelung, deren Ziel es sein muß, das in Bund und Ländern geltende Polizeibeamtenrecht möglichst einheitlich zu gestalten, soll nicht vorgegriffen werden. Deshalb hielt der Beamtenrechtsausschuß es in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für innere Verwaltung für ratsam, die Geltung des Gesetzes bis zum 30. September 1955 zu befristen. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß dem Entwurf nicht

die Bedeutung eines Rahmengesetzes zukommt, und daß daher der Weg zu einer umfassenden Neuregelung des Polizeibeamtenrechts in Bund und Ländern offen bleibt. Bei Abfassung der Gesetzesvorlage hat der Beamtenrechtsausschuß sich auf solche Vorschriften beschränkt, die die besondere Stellung der Polizeivollzugsbeamten des Bundes, in erster Linie des Bundesgrenzschutzes, zum Gegenstand haben. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 (Personenkreis)

Der Einsatz von Polizeivollzugsbeamten des Bundes ergibt sich einmal aus der auf Artikel 87 Abs. 1 des Grundgesetzes beruhenden Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden und der Errichtung einer Zentralstelle für die Kriminalpolizei. Bei beiden Einrichtungen handelt es sich um Sonderpolizeibehörden mit echten polizeilichen Aufgaben, die in dem Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 16. März 1951 und in dem Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes vom 8. März 1951 dem Bund übertragen worden sind. Daneben müssen auch die im Bundesministerium des Innern tätigen, mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 91 Abs. 2 GG betrauten Beamten die Stellung und die Rechte von Polizeivollzugsbeamten besitzen.

Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Voraussetzungen für die Eigenschaft eines Polizeivollzugsbeamten des Bundes allgemein zu bezeichnen; die nähere Bestimmung der Beamtengruppen, die zu den Polizeivollzugsbeamten des Bundes gehören, muß, da eine katalogmäßige Aufzählung den Rahmen des Gesetzes sprengen würde, einer Regelung durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt, vorbehalten bleiben. Dies entspricht sowohl dem Polizeibeamtengesetz von 1937 als auch der in den Ländern geltenden Regelung.

2. Zu § 2 (Gesetzliche Vorschriften)

Wie einleitend bereits betont, gelten für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes die allgemeinen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, soweit dieses Gesetz keine Sonderregelungen trifft.

3. Zu § 3 (Rechtsstand)

Die Wahrnehmung der den Bundesgrenzschutzbehörden übertragenen Aufgaben erfordert die Aufstellung einsatzbereiter, für den Außendienst

jederzeit voll verwendungsfähiger Polizeiformationen. Innerhalb dieses Aufgabenbereichs kann nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der Beamten mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rechnen. Dazu gehören die Grenzschutzoffiziere, die Grenzschutzmeister und etwa die Hälfte der Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz, die insgesamt etwa 25 v. H. der Gesamtstärke ausmachen. Der Rest der Beamten (rd. 75 v. H.) muß sich mit der Rechtsstellung als Widerrufsbeamter abfinden. Der Bund hat keine Möglichkeit, sämtliche Polizeivollzugsbeamten in Beamtenstellen auf Lebenszeit zu übernehmen, wie dies beispielsweise in den Ländern durch Übernahme der Beamten der Bereitschaftspolizei in den polizeilichen Einzeldienst oder in andere Dienstzweige gegeben ist.

Diese Verhältnisse machen auch eine besondere Laufbahnregelung für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes erforderlich, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung trifft.

4. Zu § 4 (Gemeinsames Wohnen)

Die Polizeivollzugsbeamten müssen, soweit ihre Gemeinschaftsaufgabe es erfordert, zum gemeinsamen Wohnen und zur Teilnahme an gemeinsamer Verpflegung verpflichtet werden können. Diese Regelung, die den herkömmlichen Verhältnissen des Polizeidienstes entspricht und auch in dem von den Ländern vorbereiteten Modellentwurf eines Polizeibeamtengesetzes vorgesehen ist, wird im wesentlichen auf die jüngeren unverheirateten Polizeibeamten beschränkt bleiben.

5. Zu § 5 (Eheschließung)

Aus den gleichen Gründen, die für eine gemeinsame Unterbringung gelten, müssen die Polizeivollzugsbeamten auch eine Heiratsbeschränkung in Kauf nehmen. Sie ist auf Beamte mit einer Dienstzeit bis zu 6 Jahren oder bis zu einem Lebensalter von 27 Jahren beschränkt. Bis dahin kann die Heiratserlaubnis nur in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Grenzschutzeinheiten nicht beeinträchtigt werden soll. Sowohl die Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen als auch die Heiratserlaubnis ist dem Dienstvorgesetzten, im Bundesgrenzschutz mindestens also dem Hundertschaftsführer, vorbehalten. Gegen die Verweigerung der Heiratserlaubnis steht den Beamten der Beschwerdeweg offen. Den Polizeivollzugsbeamten soll es nach erlaubter Eheschließung gestattet sein, außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Eine entsprechende Regelung wird durch die nach § 4 Satz 2 vorgesehene Rechtsverordnung erfolgen.

6. Zu § 6 (Polizeidienstunfähigkeit)

Die besonderen Anforderungen, die an einen Polizeibeamten gestellt werden müssen, machen es nötig, den Begriff der Polizeidienstunfähigkeit, abweichend von den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Nr. 3 und des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, schärfer zu umreißen. Diese erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen einheitlich an alle Polizeivollzugsbeamten, also auch an die bei Stäben, Schulen usw. tätigen Beamten gestellt werden, weil auch diese von Zeit zu Zeit im Außendienst eingesetzt werden müssen, um sich die Erfahrungen der Praxis anzueignen und jederzeit auch für den Einsatz verwendbar zu sein.

Um jedoch den Polizeivollzugsbeamten vor jedem Ermessensmißbrauch zu schützen, schreibt Absatz 2 ausdrücklich vor, daß die Polizeidienstunfähigkeit durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes festzustellen ist. Bei der Frage, ob das Gutachten von einem Amtsarzt oder auch von einem beamteten Arzt, insbesondere von einem Grenzschutzarzt, zu erstatten ist, hat sich der Beamtenrechtsausschuß für den beamteten Arzt entschieden. Er ließ sich dabei von der Auffassung leiten, daß die Prüfung der Polizeidienstunfähigkeit von einem Arzt vorgenommen werden müsse, dem die besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes in vollem Umfange vertraut seien. Dabei bleibt die Möglichkeit gegeben, die Nachprüfung eines solchen Gutachtens im Dienstaufsichtswege durch den Kommandoarzt und durch den ärztlichen Referenten im Bundesministerium des Innern herbeizuführen.

7. Zu § 7 (Dienstzeit)

Wie bereits zu § 3 ausgeführt, können die Bundesgrenzschutzbeamten nur in beschränktem Umfange mit ihrer Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit rechnen. Für die größere Zahl der Widerrufsbeamten muß die Dienstzeit daher so bemessen werden, daß sie in einem Lebensalter zur Entlassung kommen, in dem sie noch verhältnismäßig leicht im freien Berufsleben der Wirtschaft unterzubringen sind. Diesem Gesichtspunkt trägt § 7 Rechnung, der von einer Normaldienstzeit von 7 Jahren ausgeht. Abweichungen sind mit Zustimmung des Beamten nur für Ausnahmefälle vorgesehen. In dieser Regelung liegt eine bewußte Abkehr von der früher allgemein üblich gewesenen zwölfjährigen Dienstzeit, nach deren Ableistung der Beamte sich meist in einem Alter befand, das seine Aufnahme in das freie Erwerbsleben erschwerte.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit einer Anrechnung von Vordienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden vor. Die Anrechnung hat hier eine andere Bedeutung als z.B. bei der Anrechnung von Vor-

dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter, weil jede Anrechnung nach § 7 Abs. 2 im Endergebnis eine Verkürzung der Normaldienstzeit nach Abs. 1 und damit ein vorzeitiges Ausscheiden des Beamten, allerdings mit der vorgesehenen Abfindung, zur Folge hat. Um jede willkürliche Handhabung der Anrechnungsvorschrift auszuschließen, ist daher im Gesetz vorgesehen, daß über jede Anrechnung bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden ist; außerdem bedarf sie der Zustimmung des Bewerbers.

8. Zu § 8 (Entlassung)

Mit Rücksicht darauf, daß die Polizeivollzugsbeamten im Bund — anders als in den Ländern — von vornherein für eine begrenzte Dienstzeit eingestellt werden, sieht § 8 Abs. 1 nach einer Ausbildungszeit von 12 Monaten einen verstärkten Rechtsschutz gegen Entlassungen vor, wie er sonst in der Regel nur für Beamte auf Probe (§ 31 des Bundesbeamtengesetzes) besteht. Eine verbesserte Rechtsstellung ist dabei noch den Polizeivollzugsbeamten mit mehr als 3 Dienstjahren eingeräumt, für die eine Entlassung wegen mangelnder Bewährung ausgeschlossen bleiben soll. Dem Rechtsschutz des Polizeivollzugsbeamten dient ferner, daß er vor der Entlassung gehört werden soll (§ 8 Abs. 3). Schließlich kann nach § 8 Abs. 4 die von einem Polizeivollzugsbeamten beantragte Entlassung im öffentlichen Interesse bis zur Dauer von 6 Monaten hinausgeschoben werden; diese Regelung entspricht den besonderen Bedürfnissen des Polizeidienstes, um zu verhindern, daß insbesondere in Krisenzeiten durch eine Abwanderung von Polizeikräften die Einsatzfähigkeit beeinträchtigt werden könnte.

9. Zu § 9 (Berufsförderung)

Der im Bundesgrenzschutz mit der Berufsförderung beschrittene Weg ist eine bewußte Abkehr von dem früheren Versorgungsanwärterssystem. An seine Stelle tritt die Vorbereitung für den von dem Polizeibeamten nach seiner Entlassung angestrebten Lebensberuf. Da für eine andere Verwendung im Bundesdienst nur geringe Möglichkeiten vorhanden sind und der natürliche Übergang in andere Polizeizweige, insbesondere in den Dienst der Länderpolizeien, z.Zt. ebenfalls noch auf Schwierigkeiten stößt, müssen Berufsförderungsmaßnahmen vorgesehen werden, die einen reibungslosen Übergang in den freien Beruf ermöglichen. Die während der Dienstzeit auf Kosten des Bundes vorgesehene Berufsförderung umfaßt dabei

- a) die Förderung des allgemeinberuflichen Wissens durch die Grenzschutzfachschulen und

- b) die Ausbildungsmaßnahmen für den künftigen Zivilberuf.

Dabei bildet die Grenzschutzfachschule das Fundament für die spätere zivilberufliche Ausbildung. Diese soll die Polizeibeamten unter gleichzeitiger Nutzbarmachung vorhandener Ausbildungsstätten, Fachschulen und Werkstätten neben der Dienstbereitschaft für folgende Tätigkeiten vorbereiten:

- a) Verwendung in Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden,
- b) Verwendung im Handwerk,
- c) Verwendung im Handel und in der Industrie.

Bei der Entscheidung, welche Ausbildungsmöglichkeiten den Polizeivollzugsbeamten eröffnet werden, soll neben den vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten vor allem die Eignung des Beamten für einen bestimmten Beruf berücksichtigt werden.

10. Zu § 10 (Übergangsbeihilfe)

Neben der Berufsförderung soll dem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bei seinem Ausscheiden eine Übergangsbeihilfe gewährt werden, die ihm den Übergang in das Berufsleben erleichtern soll. Das in § 154 des Bundesbeamtengesetzes vorgesehene Übergangsgeld reicht hierfür nicht aus. Abweichend hiervon ist deshalb eine Übergangsbeihilfe vorgesehen, die nach 2 Dienstjahren mit dem Zweifachen der letzten Monatsbezüge beginnt, sich mit 5 Dienstjahren auf das Sechsfache, mit 7 Dienstjahren auf das Vierzehnfache erhöht und mit 12 Jahren das Zwanzigfache der letzten Monatsbezüge erreicht.

Die Gründe, die nach dem Bundesbeamtengesetz die Zahlung des Übergangsgeldes ausschließen, gelten auch für die Übergangsbeihilfe. Bei der Berechnung der Dienstzeit, nach der sich die Höhe der Übergangsbeihilfe bemißt, sind anrechenbare Vordienstzeiten nach den §§ 7 und 19 zu berücksichtigen.

Die Absätze 3 bis 5 des § 10 regeln die Zahlungsweise der Übergangsbeihilfe.

11. Zu § 11 (Versorgung bei Dienstbeschädigung),

zu § 12 (Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit aus anderen Gründen)

und

zu § 13 (Versorgung bei Dienstunfall)

Die Sicherung einer ausreichenden Versorgung bei Dienstbeschädigung und Dienstunfall ist notwendige Voraussetzung für die von jedem Polizeivollzugsbeamten erwartete Einsatzbereitschaft. § 11 begründet deshalb für einen wegen Dienstbeschädigung entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf

Widerruf für die Dauer der durch diese Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages, dessen Höhe sich nach den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes bemißt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der Beamten. Beruht die Polizeidienstunfähigkeit nicht auf einer Dienstbeschädigung, so kann dem entlassenen Beamten oder seinen Hinterbliebenen eine Versorgung nach Maßgabe des § 12 gewährt werden. Liegt ein Dienstunfall vor, so finden nach § 13 für die Versorgung des Polizeibeamten auf Widerruf und seiner Hinterbliebenen die hierfür geltenden weitergehenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

12. Zu § 14 (Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit)

Die Vorschrift bestimmt, daß der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, falls er nach Beendigung seiner Dienstzeit nicht entlassen wird, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, sofern er die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat.

13. Zu § 15 (Altersgrenze)

Besondere Altersgrenzen für Beamte im Polizeivollzugsdienst sind seit jeher allgemein üblich gewesen und fanden zuletzt ihre Regelung im § 15 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes von 1937. Die bisherigen Erfahrungen im Bundesgrenzschutz machen es notwendig, besondere Altersgrenzen auch in das neue Gesetz zu übernehmen. Sie finden ihre Rechtfertigung vor allem darin, daß für die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes im Gegensatz zu den Angehörigen der Bereitschaftspolizeien der Länder eine Möglichkeit zur Überführung in den polizeilichen Einzeldienst nicht besteht. Die Festlegung des 60. Lebensjahres als oberste Altersgrenze entspricht der auch in den meisten Bundesländern getroffenen Regelung. Für Polizeiführer müssen im Hinblick auf die an sie zu stellenden besonderen Anforderungen frühere Altersgrenzen festgelegt werden. Wie von Regierungsseite im Ausschuß verlautete, sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern folgende Altersgrenzen vorgesehen:

- a) für Beamte der Bes.Gr. A 4 f (Grenzschutzleutnante und Grenzschutzoberleutnante) das 53. Lebensjahr;
- b) für Beamte der Bes.Gr. A 3 e (Grenzschutzhauptleute) das 54. Lebensjahr;
- c) für Beamte der Bes.Gr. A 2 c 2 (Majore i. BGS) und A 2 b (Oberstleutnante i. BGS) mit Aus-

nahme der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei und der Sanitätsbeamten das 57. Lebensjahr;

- d) für alle übrigen Beamten des Vollzugsdienstes das 60. Lebensjahr.

Eine Hinausschiebung der Altersgrenze ist nur beim Vorliegen dringender dienstlicher Rücksichten der Verwaltung und nur jeweils um ein Jahr, insgesamt jedoch nicht um mehr als 5 Jahre zulässig, d. h. für Grenzschutzleutnante und Grenzschutzoberleutnante bis zum 58. Lebensjahr, für Grenzschutzhauptleute bis zum 59., für Grenzschutzmajore und Oberstleutnante bis zum 62., für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten bis zum 65. Lebensjahr.

14. Zu § 16 (Mangelnde polizeiliche Eignung)

Die besonderen dienstlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes erfordern eine Vorschrift, die eine Zurruesetzung von Polizeibeamten auf Lebenszeit allgemein auch dann zuläßt, wenn sie bei sonstiger Eignung den besonderen Anforderungen des Polizeidienstes nicht mehr entsprechen. Eine derartige Regelung war schon im preußischen Polizeibeamtengesetz (§ 17) vom 31. Juli 1927 enthalten; sie beschränkte sich damals auf Polizeioffiziere. Das Deutsche Polizeibeamtengesetz von 1937 verschärfte in seinem § 16 die bis dahin geltende Regelung, indem es die Entscheidung im wesentlichen dem Ermessen des Dienstvorgesetzten überließ. Demgegenüber macht Absatz 2 der hier vorgeschlagenen Regelung die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von dem Gutachten eines unabhängigen Ausschusses abhängig, dessen Zusammensetzung die Gewähr dafür gibt, daß bei der Entscheidung jede Willkür ausgeschlossen ist. Darüber hinaus steht dem Beamten gegen die Entscheidung der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

15. Zu § 17 (Ruhegehalt)

Die Einführung einer verbesserten Ruhegehaltberechnung soll es den Polizeivollzugsbeamten, die nach § 15 Abs. 2 mit einer um mehr als 5 Jahre verkürzten Altersgrenze in den Ruhestand treten, ermöglichen, die Höchstpension von 75 v. H. zu erreichen.

16. Zu § 18 (Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei)

Die Diensttätigkeit der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei läßt es nicht erforderlich erschei-

nen, die im wesentlichen auf die Beamten des Bundesgrenzschutzes zugeschnittenen Sondervorschriften dieses Gesetzes in vollem Umfange auf sie anzuwenden. Für sie gelten deshalb neben den grundlegenden §§ 1 und 2 nur die Vorschriften über die Polizeidienstunfähigkeit (§ 6) und über die Altersgrenze (§ 15 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1).

17. Zu § 19 (Anrechnung von Vordienstzeiten)

Es erschien geboten, über die in § 7 allgemein vorgesehene Anrechnung von Vordienstzeiten hinaus in den Übergangsvorschriften auch die Anrechnung solcher Vordienstzeiten vorzusehen, die im Polizeivollzugsdienst des Reiches, der früheren Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes zurückgelegt worden sind. Damit soll insbesondere den als Ausbilder in den Bundesgrenzschutz eingestellten älteren Beamten ein früheres Ausscheiden möglich gemacht werden.

18. Zu § 22 (Inkrafttreten)

Ebenso wie beim Bundesbeamtengesetz ist auch beim vorliegenden Gesetz als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. September 1953 vorgesehen.

Da das Gesetz nach der eingangs gegebenen Begründung ausdrücklich als „vorläufiges Gesetz“ bezeichnet wird, soll seine Geltung bis zum 30. September 1955 befristet werden.

Bonn, den 16. Juni 1953

Etzenbach
Berichterstatter

2. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Juni 1953

Der Ausschuß für Beamtenrecht

Dr. Kleindinst
Vorsitzender

Etzenbach
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Personenkreis

Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalpolizeiamt und im Bundesministerium des Innern (Polizeivollzugsbeamte). Welche Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 2

Gesetzliche Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Rechtsstand

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind, soweit sie nicht zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, Beamte auf Widerruf.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die beson-

deren Bestimmungen über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

§ 4

Gemeinsames Wohnen

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 5

Eheschließung

Ein Polizeivollzugsbeamter, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß (§ 4), ist verpflichtet, zur Eingehung einer Ehe die Erlaubnis seines Dienstvorgesetzten einzuholen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Polizeivollzugsbeamte eine ununterbrochene Dienstzeit von sechs Jahren abgeleistet oder das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Polizeivollzugsbeamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit binnen Jahresfrist wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes festgestellt.

ABSCHNITT II

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

§ 7

Dienstzeit

(1) Sofern der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, endet seine Dienstzeit mit der Vollendung des siebenten Dienstjahres. Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder über sieben Jahre hinaus verlängern, wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung es erfordern. Die Verlängerung der Dienstzeit ist jeweils nur für ein volles Jahr zulässig und darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 kann eine nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst eines Landes oder einer Gemeinde abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden. Andere Dienstzeiten in Bund, Ländern und Gemeinden können insoweit angerechnet werden, als die dabei erworbenen Fachkenntnisse für die Verwendung im Polizeivollzugsdienst des Bundes notwendig oder förderlich sind. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 8

Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf Monaten im Polizeivollzugsdienst des Bundes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, außer in den Fällen des § 7 dieses Gesetzes und der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes, nur entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe (§ 11 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung) zur Folge hätte, oder
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder

3. Polizeidienstunfähigkeit oder

4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsbehörde, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist, oder

5. Eingehung einer Ehe ohne die in § 5 vorgeschriebene Erlaubnis.

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von mehr als drei Jahren ist eine Entlassung aus dem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Grunde nicht mehr zulässig.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

Bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatsschluß,

von mehr als drei Monaten

ein Monat zum Monatsschluß,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf im Bundesdienst. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden; er kann sich auch schriftlich äußern. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

§ 9

Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält während seiner Dienstzeit auf Kosten des Bundes eine Berufsförderung. Die Berufsförderung dient der allgemeinberuflichen und der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen späteren Lebensberuf; hierbei sind die persönliche Eignung und die Unterbringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Berufsförderung soll dem ausschei-

denden Polizeivollzugsbeamten den Übergang in das freie Erwerbsleben oder nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften in einen anderen Zweig des öffentlichen Dienstes erleichtern. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den anderen beteiligten obersten Bundesbehörden.

§ 10

Übergangsbeihilfe

(1) Der nicht auf eigenen Antrag entlassene Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält zur Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf eine Übergangsbeihilfe. Sie beträgt nach Vollendung einer Dienstzeit (§§ 7, 19)

von zwei Jahren das Zweifache,
von drei Jahren das Dreifache,
von vier Jahren das Vierfache,
von fünf Jahren das Sechsfache,
von sechs Jahren das Neunfache,
von sieben Jahren das Vierzehnfache,
von acht Jahren das Sechzehnfache,
von neun Jahren das Siebzehnfache,
von zehn Jahren das Achtzehnfache,
von elf Jahren das Neunzehnfache und
von zwölf Jahren das Zwanzigfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Die Übergangsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 des Bundesbeamtenengesetzes oder auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 5 dieses Gesetzes entlassen wird.

(3) Die Übergangsbeihilfe wird nach einer Dienstzeit von zwei und drei Jahren bei der Entlassung in einer Summe gezahlt. Bei längerer Dienstzeit wird ein Teilbetrag der Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen des letzten Monatsbezuges bei der Entlassung, der Restbetrag vom Zeitpunkt der Entlassung ab in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt; in besonderen Ausnahmefällen kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen. Die Übergangsbeihilfe ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der frühere Polizei-

vollzugsbeamte die Altersgrenze (§ 15 Abs. 1) erreicht hat. Beim Tode des Empfangsberechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(4) Hat der Entlassene während des Bezugs der Übergangsbeihilfe ein neues Beamtenverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so ist das neue Dienst- oder Arbeitseinkommen auf die für den gleichen Zeitraum gewährte laufende Übergangsbeihilfe anzurechnen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise auch einem nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit auf eigenen Antrag ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf nach besonderen Richtlinien gewährt werden, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

(6) § 154 des Bundesbeamtenengesetzes findet keine Anwendung.

§ 11

Versorgung bei Dienstbeschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, entlassen worden ist, erhält für die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag, und zwar

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 106 bis 119 des Bundesbeamtenengesetzes ergebenden Ruhegehalts,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nr. 1.

§ 142 Abs. 6 des Bundesbeamtenengesetzes findet Anwendung.

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung nach Absatz 1 verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der in den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtenengesetzes vorgesehenen Versorgung. Das gleiche

gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Absatz 1).

§ 12

Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit aus anderen Gründen

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen als den in § 11 Abs. 1 genannten Gründen wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 1 bewilligt werden.

(2) Den Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht an den Folgen einer Beschädigung nach § 11 Abs. 1 verstorben ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der in den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtengesetzes vorgesehenen Versorgung bewilligt werden. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist; Bemessungsgrundlage ist in diesem Falle der Unterhaltsbeitrag, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

§ 13

Versorgung bei Dienstunfall

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtengesetzes) entlassen worden, so erhält er neben dem Heilverfahren (§§ 137, 138 des Bundesbeamtengesetzes) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 des Bundesbeamtengesetzes. Für die Versorgung der Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des § 146 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich in den Fällen des Absatzes 1 abweichend von § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 b.

(3) § 142 des Bundesbeamtengesetzes gilt auch für einen unfallverletzten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach § 8 Abs. 1 entlassen wird oder dessen Dienstzeit nach § 7 Abs. 1 endet.

ABSCHNITT III

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit

§ 14

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach Beendigung seiner Dienstzeit (§§ 7, 19) nicht entlassen ist, wird zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, wenn er die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat.

§ 15

Altersgrenze

(1) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung eine frühere oder spätere Altersgrenze festsetzen. Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfalle die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Bundesminister des Innern die Altersgrenze jeweils um ein Jahr hinausschieben, jedoch insgesamt um nicht mehr als fünf Jahre.

(3) Die Polizeivollzugsbeamten treten mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

(4) Wer die für eine Beamtengruppe festgesetzte Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Polizeivollzugsbeamten dieser Gruppe ernannt werden. Ist er trotzdem ernannt worden, so ist er zu entlassen.

(5) § 41 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

§ 16

Mangelnde polizeiliche Eignung

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die erforderliche geistige oder körperliche Frische oder die Kraft zu entschlossenem Handeln nicht mehr besitzt.

(2) Ob die Voraussetzung nach Absatz 1 vorliegt, entscheidet auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Beamten der Bundesminister des Innern auf Grund des Gutachtens eines aus vier Mitgliedern bestehenden Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ständige Mitglieder sind ein Bundesrichter, der vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts benannt wird, als Vorsitzender und ein beamteter Arzt; sie werden vom Bundesminister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die beiden weiteren Mitglieder, die Polizeivollzugsbeamte des Bundes sein müssen, werden vom Bundesminister des Innern für den Einzelfall berufen; sie werden vom Dienstvorgesetzten benannt, einer auf Vorschlag des Beamten, falls dieser innerhalb einer vom Dienstvorgesetzten zu bestimmten Frist einen Vorschlag macht. Der Bundesminister des Innern erläßt die Geschäftsordnung für den Ausschuß.

(3) Die §§ 35 Satz 2 und 120 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Ruhegehalt

Abweichend von § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes steigt das Ruhegehalt für Polizeivollzugsbeamte mit einer um mehr als fünf Jahre früheren Altersgrenze (§ 15 Abs. 2 Satz 1) nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

ABSCHNITT IV

Vollzugsbeamte der Kriminalpolizei

§ 18

Für die Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei gelten nur die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 2 und § 6 und des § 15 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Anrechnung von Vordienstzeiten

Der Bundesminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, inwieweit während einer Übergangszeit auf die Dienstzeit nach § 7 auch Dienstzeiten im sonstigen Bundesdienst, im Polizeivollzugsdienst des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst angerechnet werden können.

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 30. September 1955 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in der Fassung des § 2 Buchst. c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) außer Kraft.